

# Stenographisches Protokoll

über die

27. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. April 1892.

## Inhalt:

### Aufgabe.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 120; Antrag des Abg. Grafen Franz Attems und Genossen, betreffend die Errichtung eines statistischen Landes-Bureaus — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Weincultur-Ausschusses über Beilage Nr. 130; Antrag des Abg. Grafen Stürgkh und Genossen, betreffend Abhilfe bei der Regierung gegen die Gefahren der ausländischen Concurrenz für den heimischen Weinbau — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 112; Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Offertes des Herrn Albert Kurz zum Ankaufe seiner Villa in Rohitsch-Sauerbrunn — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Zuweisung der Regierungsvorlage eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 139)

an den Landeskultur-Ausschuß.

Zuweisung der Regierungsvorlage, mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal (Beilage Nr. 140)

an den Landeskultur-Ausschuß.

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz betreffend die Jagdausübung auf den, bei der Ablösung der Forstservituten mit dem Vorbehalte des Jagdrecht abgetretenen Grundstücken (Beilage Nr. 86 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Antrag des Abg. Koller und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Südbahn (Beilage Nr. 116 — Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 128; Antrag des Abg. Kautschitsch und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 111, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Landesumlagen auf die Hauszinssteuer (Beilage Nr. 138 — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, über Beilage Nr. 135; Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung des Gehaltes des Directors des landtschaftlichen, allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 131; Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung der Verwaltung der Landes-Trenn-Anstalt Feldhof. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.

Berichte über Petitionen (Vertrauliche Sitzung).

Veröffentlichung der Beschlüsse aus der vertraulichen Sitzung vom 7. April 1892.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann

Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Probojcht und Dr.

Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck und Statthalterei-Präsidial-Secretär Bezirkshauptmann Graf Wickenburg.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Pirchegger

und Genossen (Beilage Nr. 77), betreffend das Erforderniß des Ehemelbescheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 141.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 172 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung der Landwehr-Kaserne in Graz. (Beilage Nr. 142.)

Wir schreiten zur Tagesordnung, und zwar zur Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über die Beilage Nr. 120: Antrag des Grafen Franz Attems und Genossen, betreffend die Errichtung eines statistischen Landes-Bureaus.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Franz Graf Attems, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf Attems (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich, folgenden Antrag in dieser Angelegenheit zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Frage der Errichtung eines statistischen Landes-Bureaus in Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis der Erhebungen dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Vorschläge zu machen.“

Nachdem ich vor einigen Tagen die Ehre gehabt habe, im hohen Hause diesen Antrag bereits zu begründen, glaube ich mich bis auf Weiteres als Referent in dieser Angelegenheit vorläufig für heute näherer Ausführungen enthalten zu können und bitte den hohen Landtag, den Antrag des Finanz-Ausschusses annehmen zu wollen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Beilage Nr. 130: Antrag des Abg. Grafen Stürgkh, Robic und Genossen, betreffend Abhilfe bei der Regierung gegen die Gefahren der ausländischen Concurrenz für den heimischen Weinbau.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Graf Stürgkh (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Weincultur-Ausschuß ist dem Antrage, welchen ich im Vereine mit dem Herrn Abg. Robic und Genossen einzubringen die Ehre hatte, vollinhaltlich beigetreten. Nachdem ich die Ehre hatte, sowohl den Thatbestand, welcher

diesem Antrage zu Grunde liegt, als auch die Motive für die Begründung desselben vor kurzer Zeit eingehend darzulegen, so erlaube ich mir, lediglich namens des Weincultur-Ausschusses die Bitte zu stellen, der hohe Landtag wolle nachstehendem Antrage seine Zustimmung geben:

„In Erwägung, daß im Falle des Eintrittes der im Handelsvertrage mit dem Königreiche Italien vorgesehenen Herabsetzung des Eingangszolles für italienischen Wein der Weinbau in Steiermark auf das Empfindlichste geschädigt werden würde, daß aber weiters schon dormalen in Folge des dem Königreiche Italien nach Inhalt dieses Vertrages zustehenden Optionsrechtes die bestehende Unsicherheit des Zollsages den inländischen Weinbau und Weinhandel in ungünstiger Weise beeinflusst, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Regierung nachdrücklichst zu ersuchen, die hiedurch erhöhten Gefahren der ausländischen Concurrenz für den heimischen Weinbau, durch tarifarische Verfügung, eventuell durch alle anderen geeignet erscheinenden Maßnahmen, insbesondere aber durch ausreichende und energische Förderung der steiermärkischen Weincultur aus Staatsmitteln thunlichst herabzumindern.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über die Beilage Nr. 112: Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Offertes des Herrn Albert Kurz zum Ankaufe seiner Villa in Rohitsch-Sauerbrunn.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Primer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß theilt in der Beilage Nr. 112 mit, daß Herr Albert Kurz seine Villa in Sauerbrunn im Herbst vorigen Jahres dem Lande zum Kaufe angeboten hat, und zwar um den Preis von 45.000 fl. sammt Inventar.

Der Landes-Ausschuß fand diesen Preis zu hoch, in Folge dessen erneuerte Herr Kurz sein Offert und erniedrigte den Preis auf 35.000 fl. Diesen Preis fand der Landes-Ausschuß annähernd, um in Verhandlung treten zu können.

Der Besitz des Herrn Albert Kurz ist nach drei Seiten angrenzend an den landschaftlichen Besitz in Sauerbrunn, die Villa ist sehr günstig gelegen und hübsch gebaut. Die Realität umfaßt an Grundfläche 1 Foch 861 Quadratklaster mit dem Meinertragnisse von 4 fl. 10 kr. Wie gesagt, die Villa ist sehr hübsch gebaut, die Wohnräume elegant und die Einrichtung sehr comfortabel.

Balcone zieren den ganzen Bau. Außer dem Hauptgebäude ist ein entsprechendes Nebengebäude zur Unterbringung für vier Pferde.

Die Realität wurde auch einmal gerichtlich geschätzt und ohne Inventar auf 35.260 fl. bewerthet. Nun sind allerdings die Erfahrungen, welche das Land mit der Pachtung dieser Villa durch drei Jahre gemacht hat, keine günstigen, aber trotzdem glaubt der Landes-Ausschuß in Berücksichtigung dessen, daß es in Sauerbrunn wenig zusammenhängende Wohnungen gibt, welche gleichzeitig komfortabel eingerichtet sind, daß es doch im Interesse des Landes wäre, auf diesen Kauf einzugehen.

Der Landes-Ausschuß stellt daher folgende Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die von Herrn Albert Kurz mit Offert de praes. 9. März dieses Jahres, B. 5081, zum Kaufe angebotene, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch unter C. Z. 42, Catastr.-Gem. Terzise, einkommende Realität sammt Inventar zusammen um den Betrag per 35.000 fl. (fünf und dreißig Tausend Gulden öst. W.) anzukaufen und das Kaufgeschäft namens des Landes durchzuführen.

2. Den zur Bedeckung der Kaufsumme im Betrage per 35.000 fl. nothwendigen Betrag wird der Landes-Ausschuß angewiesen, dem vom Staate im Jahre 1892 einzuzahlenden Laudemialbetrage (Beilage 58, Cap. XIV, Bedeckung Rubr. I des Landes-Boranschlages) zu entnehmen, eventuell durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Werthpapieren zu beschaffen.“

Der Finanz-Ausschuß hat diese Anträge genau erwogen, kann sich jedoch denselben nicht anschließen.

Der Finanz-Ausschuß findet es überhaupt weniger im Interesse des Landes, daß das Land weiteren Besitz in Sauerbrunn ankaufte. Besonders in Rücksicht auf den ungünstigen Erfolg der Pachtung während der dreijährigen Pacht-dauer ist es gewiß nicht animirend, den Kauf zu realisiren, und nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß wenig zusammenhängende passende Wohnungen vorhanden sind, um solche an Parteien, die längere Zeit in Sauerbrunn verweilen wollen, zu vermieten — und diese Parteien verlangen allerdings, daß sie eine derartige Wohnung haben, wo sie gleichzeitig im Familienkreise menagiren können — mit Rücksicht darauf und wenn ein außerordentlich billiger Kaufpreis zu erzielen wäre, wäre es erklärlich, daß der Landes-Ausschuß sich auf weitere Kaufunterhandlungen einläßt; doch müßten

auch hier Bedingungen geknüpft werden, daß über allfällige Bauherstellungen, z. B. bezüglich der Balcons, welche derzeit aus Holz gebaut sind und mit Eisenconstruktion hergestellt werden müßten, Kostenvoranschläge gemacht werden, und wenn eine entsprechende Verzinsung erhältlich erschiene, könnte über den Ankauf weiter gesprochen werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt in dieser Richtung den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, wird an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen, mit dem Auftrage, über allfällige weitere Verhandlungen mit dem Besitzer Herrn Albert Kurz wegen genannter Villa in Rohitsch-Sauerbrunn in nächster Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Steiermark.

(Beilage Nr. 139.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund **Attems:** Ich beantrage, diese Vorlage dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen und ersuche ferner, dem weiteren Antrage zuzustimmen, den Landeskultur-Ausschuß zu ermächtigen, schon in der morgigen Sitzung darüber mündlich Bericht zu erstatten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage mit einem Gesetzesentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal.

(Beilage Nr. 140.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund **Attems:** Ich beantrage, diese Vorlage ebenfalls dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen und stelle den weiteren Antrag, den Landeskultur-Ausschuß zu ermächtigen, schon in der morgigen Sitzung mündlich Bericht zu erstatten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Natural-Verpflegstationen.**

(Beilage Nr. 137.)

Nachdem Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Prälat Karlon durch Unwohlsein verhindert ist, im hohen Hause anwesend zu sein, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusehen.

(Der Antrag auf Absehung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung wird angenommen.)

Ich werde daher den Gegenstand auf die morgige Tagesordnung setzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz, betreffend die Jagdausübung auf den bei der Ablösung der Forstservituten mit dem Vorbehalte des Jagdrecht abgetretenen Grundstücken.**

(Beilage Nr. 86.)

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, wird dem hohen Landtage ein Gesetz vorgelegt, nach welchem die Ausübung der Jagd dem Jagdberechtigten auch dann zustehen soll, wenn der eigenthümliche Besitz und der anlässlich der Ablösung von Forstservituten abgetretene Grundbesitz zusammen 115 Hektar ausweist. Auch soll einem solchen Jagdbesitzer das Vorrecht zur Pachtung von Enclaven zustehen.

Nach dem Motivenberichte und der Gesetzesvorlage scheint es, daß es sich nur um kleine Flächen handelt; in Wirklichkeit dürfte es sich doch um große Jagdcomplexe handeln, weil kleinere Güter weniger mit solchen Forstservituten belastet sein dürften.

Nahezu jährlich werden im steierm. Landtage Klagen vorgebracht gegen das Ueberhandnehmen des Wildstandes infolge der sorgfältigen Hegung des Wildes und gegen die immer größere Ausdehnung der Jagdgebiete in Obersteiermark ohne Aussicht auf eine gründliche Abhilfe.

Ungeachtet der bekannten Uebelstände soll nun ein Gesetz geschaffen werden, welches nicht im Interesse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, sondern nur vielleicht im Interesse weniger Jagdliebhaber liegt; aber auch

das Ablösungsgeschäft zwischen den Servitutsverpflichteten und Bezugsberechtigten wird nur in den wenigsten Fällen erleichtert.

Durch die Annahme des Gesetzes gegenüber den diesbezüglichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes werden aber auch die Gemeinden und die betroffenen Grundbesitzer in ihren Einnahmen geschädigt.

Um jedoch die Ablösung dieser Forstservituten vielleicht ermöglichen zu können, wäre es nöthig, die Güter und die Flächen, um die es sich handelt, zu kennen.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, betreffend die Jagdausübung auf den bei der Ablösung der Forstservituten mit dem Vorbehalte des Jagdrecht abgetretenen Grundstücken, wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme von Erhebungen über die Tragweite dieser Vorlage und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“

Abg. **Thunhart** (L. G. Leoben): Ich kann den Anlaß nicht unbenützt vorübergehen lassen, da in der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, von der Abtrennung von Grund und Boden unter Servitutsverpflichtung die Rede ist.

Ich erlaube mir, dem hohen Hause einen Beschluß desselben vom Jahre 1884, nämlich über den Antrag **Wilfinger** und **Genossen**, in Erinnerung zu bringen, wenn **Se. Excellenz** der Herr Landeshauptmann es gestattet, denselben vorzulesen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird auf Grund des § 19 der Landesordnung beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken daß mit größter Beschleunigung ein für das Herzogthum Steiermark gültiger Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde, wodurch die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servitutsberechtigten zugelassen und geregelt wird, wenn diese oder die Verpflichteten solches verlangen.“

Es scheint eben der Fall zu sein, daß dieser Beschluß des hohen Hauses nicht zur Ausführung gelangt und daß derselbe vielleicht eingeschlafen ist; da aber die Klagen der Servitutsberechtigten und ganz besonders im Forstbezirke Eisenerz sich fortwährend mehren, erlaube ich mir, einige solcher Beispiele dem hohen Hause vorzutragen; so wird z. B. sehr häufig Waldstreu erst im Frühjahr gekauft, und sind die bezugsberechtigten kleinen Bauern bemüßigt, sich Sägeabfälle einzuschaffen, um ihrem Vieh im Winter eine Streu zu geben.

Diese Sägeabfälle geben nun einen außerordentlich schlechten Dünger, andererseits müssen die Leute diese Abfälle aus eigenen Mitteln kaufen.

Das Stroh ist deshalb in Eisenerz eine sehr rare Sache, da dort wenig Kornbau betrieben wird, das Stroh 6 bis 8 Stunden weit zugeführt werden muß, und der kleine Bauer sich nicht den Luxus, Stroh zu kaufen, erlauben kann. Ja, es ist schon so weit gekommen, daß einige Bauern genöthigt worden sind, ihr Vieh zu verkaufen.

Auch auf einen anderen Uebelstand erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, bezüglich der intensiven Holzschlägerung. Wenn dieselbe so fortgetrieben wird, dann wird das Holz für die Servitutberechtigten zu gering werden.

Meine Herren! Sie können sich nun einen Begriff machen von dem seccanten Vorgehen der Alpinen Montan-Gesellschaft —

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Ich erlaube mir zu bemerken, daß das, was der Herr Redner sagt, nicht im Entferntesten zur Vorlage gehört.

**Abg. Thunhart** (fortfahrend): Ich werde mir gestatten, sofort zur Vorlage selbst zu kommen, und wollte das nur als Einleitung sagen, um zu beweisen, daß man unter solchen Verhältnissen der Regierungsvorlage die Zustimmung nicht geben könnte, da dadurch wieder eine neue Servitut, wenn die Holz- und Streubezugs-Servitut abgelöst würde, geschaffen würde, welche wieder abgelöst werden müßte.

Ich möchte nur bitten, daß die Regierung sich der Servitutberechtigten annehme, und schließlich auch den Landes-Ausschuß bitten, daß dieser das Nöthige veranlasse, damit die Servitutberechtigten nicht unterdrückt werden.

**Landes-Ausschuß-Veizitzer Edmund Graf Uttems**: Ich möchte mir nur erlauben, ein paar Worte über die Vorlage, die jetzt in Verhandlung steht, oder richtiger gesagt, über die Regierungs-Vorlage, welche die Grundlage der gegenwärtigen Berichterstattung des Landescultur-Ausschusses bildet, zu sprechen.

Ich glaube, daß ein kleiner Irrthum in der Auffassung dieser Vorlage unterlaufen ist, und zwar dahin, als ob es sich darum handelte, eine neue Servitutsbelastung für Wald- und Alpengrundstücke zu schaffen; dem ist aber nicht so. Es handelt sich da nur darum, ein Rechtsverhältniß, welches bereits besteht, gesetzlich festzustellen. Bei der Servitutablösung, die innerhalb der letzten 30 Jahre im Ober- und Unterlande stattgefunden hat, ist es vorgekommen, daß zur Erleichterung der Vergleichs-Abschlüsse zwischen den früheren Verpflichteten, welche auf dem ganzen Waldbesitze das Jagdrecht besaßen haben, und den Berechtigten, welche eine Ablösung in Grund und Boden

wünschten, eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß auf den abgetretenen Grundtheilen das Jagdrecht den früheren Besitzern vorbehalten bleibe. Es ist dadurch in gewisser Beziehung in einzelnen Fällen der Wunsch in Erfüllung gegangen, den seinerzeit der Herr Abgeordnete **Wilfinger** im Jahre 1884 ausgesprochen hat, und den wir aus dem Munde des Herrn Abgeordneten **Thunhart** wiederholt gehört haben.

Es hat eine Ablösung der Servituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Berechtigten stattgefunden, nur mit der einzigen Einschränkung, daß die Jagd auf diesem abgetretenen Terrain dem früheren Besitzer vorbehalten geblieben ist.

Solche Fälle sind mehrmals vorgekommen und wurden diese Vereinbarungen bisher anstandslos von der Bevölkerung und den k. k. Behörden anerkannt. In neuester Zeit haben sich bei den Verpachtungen einzelner Gemeinde-Jagdten, sowie bei Pachtung von Enclaven in dieser Hinsicht Differenzen ergeben, und es sind in zwei mir bekannten Fällen die Verhandlungen bis zum Verwaltungs-Gerichtshofe weitergeführt worden. Dieser hat sich in seinen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß, nämlich, daß das Jagdrecht derzeit nicht dem Grundeigentümer, sondern dritten Personen gehört, von ihm dadurch nicht bestritten wird.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat sich nun dahin ausgesprochen, daß diese Berechtigung nur dann wie das Eigen-Jagdrecht behandelt werden könne, wenn der abgetrennte Grundcomplex den Ansprüchen in Bezug auf die Ausdehnung und die Besitzverhältnisse genügt, die im Jagdgesetze gestellt werden, das heißt, wenn die Eigen-Jagd durch die Größe des Besitzes gesichert ist (45 Hektar) und wenn derselbe in der Hand eines Besitzers sich befindet. Nun geschah es häufig, daß derlei abgetretene Grundstücke nicht an eine Partei, sondern an eine Anzahl von Parteien, im letzteren Falle zumeist an Besitzer aus einer Ortschaft abgetreten worden sind, und daß diese abgetretenen Grundtheile, selbst wenn dieselben über 115 Hektar ausmachen und den Berechtigten als gemeinsamer Besitz überlassen worden sind, doch späterhin an mehrere Besitzer vertheilt wurden.

In diesem Falle würde nach der neuesten Auffassung des Verwaltungs-Gerichtshofes das Jagdrecht nicht mehr von dem nächsten großen Jagdgebiete, mit dem es früher vereint war, ausgeübt werden können, sondern es würden diese Grundstücke, beziehungsweise das Jagdrecht auf denselben, in die Gemeinde-Jagdverpachtung einbezogen werden und die Quote, welche entfallen würde, würde nicht dem Grundbesitzer zufallen, sondern demjenigen, welchem der Grundbesitzer das Jagdrecht seinerzeit überlassen hat.

Es würde sich demnach ergeben, daß der ehemalige Jagdbesitzer noch immer den Jagdpachtshilling erhält, weil der Grundbesitzer seinerzeit bei der Uebernahme des Grundes mit ihm in Bezug auf die Ueberlassung des Jagdrechtcs einen Vertrag abgeschlossen hat. An diesem Rechtsverhältnisse bezüglich des Jagdrechtcs eines Dritten würde dieser Gesetzentwurf ganz und gar nichts ändern, und wenn Sie das aufgehoben wissen wollen, so müssen Sie einen anderen Gesetzentwurf einbringen, welcher besagt, daß dieses Vorbehaltrecht abgelöst werden muß.

Ich habe dies nur wegen des Irrthumes, welcher meiner Ansicht nach in der Auffassung des Zweckes des Regierungs-Antrages vorliegt, näher auseinanderzusetzen wollen.

Einen Antrag stelle ich nicht, weil ich der Anschauung bin, daß die Sache nicht so wichtig ist, daß sie nicht auch erst im nächsten Landtage der Beschlußfassung unterzogen werden kann.

Im Laufe dieses Jahres wird der Landes-Ausschuß ausreichend Gelegenheit und Zeit haben, die vom Landescultur-Ausschusse gewünschten Erhebungen anzustellen, und Sie werden im nächsten Jahre sehen, daß diese Vorlage an und für sich für den Grundbesitz ziemlich belanglos ist.

Ich möchte nur noch Eines sagen, und zwar in Bezug darauf, daß im Berichte des Sonder-Ausschusses als Beispiel darauf hingewiesen worden ist, daß der Jagdvorbehalt, welchen das Stift Admont auf jenen Theil der dem Lande gehörenden Waldungen, welcher in der Steuergemeinde Johnsbach liegt, sichergestellt hat, einen Nachtheil für diesen Grundbesitz bildet und durch dieses Gesetz dauernd erhalten bliebe. Dieses Jagdvorrecht wird aber durch diese Vorlage in keiner Weise betroffen, weil es sich auf eine Fläche von über 10.000 Joch erstreckt, die einem einzigen Besitzer gehört.

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: Ich wollte gleichfalls das Wort ergreifen, um die Anschauungen bezüglich der rechtlichen Frage einigermaßen richtig zu stellen.

Nachdem dies jedoch von Seite des Mitgliedes des geehrten Landes-Ausschusses Herr Grafen Attems in zutreffender Weise bereits geschehen ist, glaube ich nur erklären zu können, daß die Regierung den Standpunkt, den der Herr Vorredner einnimmt, vollkommen theilt.

Abg. **Pofsch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Wenn ich den Anträgen des Landescultur-Ausschusses meine Zustimmung gebe, kann ich doch nicht umhin, einige Erscheinungen, welche auf diesem Gebiete vorkommen, öffentlich zur Sprache zu bringen.

Als seinerzeit der hohe Landtag eine Resolution beschlossen hat, die Regierung aufzufordern, ein Jagdgesetz vorzulegen, nach dessen Bestimmungen über das Ausübungs-

recht die Jagd auch den Jagdgenossenschaften erlaubt werden soll, hat die Regierung, wie uns der Rechenschaftsbericht vom Jahre 1888 oder 1889 mittheilt, die Erklärung abgegeben, daß sie es nicht für nothwendig findet, ein Jagdgesetz in Vorlage zu bringen.

Von diesem Standpunkte und von dieser Ansicht, welche als Antwort auf den Beschluß des hohen Landtages uns mitgetheilt wurde, ist die Regierung abgegangen und hat dessenungeachtet, wie wir gesehen haben, nicht auf Wunsch des Landtages, sondern aus mir unbekanntem Wünschen ein diesbezügliches Gesetz vorgelegt. Ich muß erklären, daß ich für meine Person einem solchen Entwurfe die Zustimmung nicht geben kann. Ich müßte das als besonderes Privilegium auffassen für jene, welche ihre Jagdrechte auf dem von ihnen abgetretenen Grund und Boden sicherstellen ließen. Wenn aber das Jagdrecht ein Ausfluß des Grund und Bodens ist und daher nicht von demselben getrennt werden kann, so sollte naturgemäß das Jagdrecht nur Eigenthum des Grundbesitzers bleiben.

Diese Anschauung hat auch die Behörde getheilt, indem sie den Communen, welche Grundstücke abgetreten und verkauft haben und welche sich das Jagdrecht vorbehalten wollten, die Zustimmung versagt, während hier die Regierung die Zustimmung erteilt, daß diese Jagdrechte auf dem abgetretenen Grund und Boden intabulirt werden können.

Allerdings haben Grundbesitzer, welche diese Grundstücke abgetreten haben, mit Zustimmung der Regierung ihr Jagdrecht intabuliren lassen, haben aber dabei übersehen, daß sie auch das Verbot der Trennung dieser Grundflächen hätten sicherstellen lassen; in diesem Falle wäre ihnen die Ausübung des Jagdrechtcs auf den abgetretenen Grundstücken auch nach der Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes gesichert.

Wenn zum Beispiel Servitutsverpflichtete 1000 Joch Grund an Servitutsberechtigte abgetreten haben und diese Flächen an 10 Besitzer ins Eigenthum übergegangen sind, so müßten, um sich das Jagdrecht zu sichern, — weil bei gleicher Theilung jedem der 10 Grundbesitzer der nach dem Jagdpatente zur Ausübung des Jagdrechtcs auf seinem Grund und Boden erforderliche Complex von 200 Joch zusammenhängender Grundstücke fehlt, — die 1000 Joch als Ganzes den 10 Grundbesitzern abgetreten werden. Nachdem das nicht geschehen ist, will man das hinterdrein mit dem vorliegenden Gesetze wieder gut machen.

Von meinem Standpunkte erkläre ich nochmals, daß ich einem solchen Gesetzentwurfe nicht zustimmen kann, weil dadurch noch mehr Verwirrung in diese Angelegenheit kommt, und weil ich nicht einsehe, warum man einzelnen Anspruchsberechtigten durch ein speciellcs Gesetz dieses

Jagdrecht auf Grund und Boden einräumen soll, wenn nicht 200 Joch beisammen sind, während andere Besitzer, welche zu diesem Behufe sich im Genossenschaftswege ihre Jagd zusammenlegen wollen, dies nicht zugestanden bekamen. Diesen Unterschied kann ich nicht anerkennen, außer, man will einzelne Classen durch dieses Gesetz bevorzugen.

Es wird auch, wenn der Landes-Ausschuß den Wünschen, welche in diesem Berichte enthalten sind, entspricht, nach welchen er zu erheben hat, wie viel solche Berechtigte im Lande vorhanden sind, und auf welche Flächen sich das Jagdrecht erstreckt, zu ersehen sein, zu wessen Gunsten diese Vorlage hier eingebracht wurde. Wir werden daraus beurtheilen können, ob die Regierung auf die Wünsche der Einzelnen mehr Rücksicht nimmt, als auf den Wunsch des Landtages. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erkläre ich meine Zustimmung zu den Anträgen des Landescultur-Ausschusses, welcher die Vorlage dem Landes-Ausschusse zuweist, um Erhebungen in diesem Sinne zu pflegen, damit wir in der Lage sind, nächstes Jahr ein klares Bild über die Tragweite zu bekommen, zu wessen Gunsten dieses Gesetz vorgelegt wurde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter:** Ich erlaube mir auf das, was der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer gesagt hat, zu bemerken, daß ich nicht glaube, daß die Mitglieder des Landescultur-Ausschusses sich in einem Irrthum befunden haben. Dieselben wissen genau, daß es sich um die Feststellung eines Rechtes handeln soll. Der Landescultur-Ausschuß kann gar nicht die Absicht haben, und es ist nicht im Interesse der Landescultur, ein solches Recht zu Gunsten der Jäger zu befestigen. Wenn der Verwaltungsgerichtshof dahin entschieden hat, daß ein solches Jagdrecht nicht ausgeübt werden kann, so hat er sich an das kaiserliche Patent vom 7. März 1849 gehalten.

Nach § 8 dieses Patentes ist die Jagd als ein Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten und gehört den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb der Gemeindegemarkung.

Ich habe weiter nichts beizufügen.

**Landeshauptmann:** Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen, wornach ich denselben zur Abstimmung bringen werde.

Berichterstatter **Sutter:** Der Antrag lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, betreffend „die Jagdausübung auf den, bei der Ablösung

der Forstherbituten mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes abgetretenen Grundstücken“ wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme von Erhebungen über die Tragweite dieser Vorlage und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnanlagen über den Antrag des Abg. Koller und Genossen, betreffend die Verstaatlichung der Südbahn.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnanlagen **Vogel** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Die Verstaatlichung der Südbahn ist ein Thema, das ich hier wohl nicht mehr zu verteidigen brauche.

Sie haben durch oftmalige Zustimmung zu derselben documentirt, daß Sie dieselbe gerechtfertigt finden.

Ich hätte nur noch zu verteidigen, warum wir immer mit dieser Forderung kommen. Ich habe schon gesagt, daß wir diese Forderung fort und fort stellen, damit sie erhört werde.

Was fordern wir? wir fordern Gerechtigkeit!

Wir sind längst davon abgekommen, auf die Sünden der Südbahn hinzuweisen, und können nur die Worte der heiligen Schrift citiren:

„Die Sünden der Väter erstrecken sich auf die Kinder bis ins dritte und vierte Glied“ (Heiterkeit.)

Die Südbahn kann uns nicht befriedigen; was könnten wir von derselben verlangen? Sie soll die Tarife der Staatsbahn einführen. Damit ist uns nicht geholfen; wir wollen durchlaufende Tarife.

Das Princip der Privatbahnen neben den Staatsbahnen ist ganz absurd und solange die Staatsbahnen nicht die Hauptwege von Norden nach Süden besitzen, so lange können sie nicht die Tarife dictiren.

Deßhalb sollten wir den Ruf nach Gerechtigkeit wiederholen. Wir leiden unter den hohen Tarifen der Südbahn und müssen zu dem Ausfalle der Staatsbahn beitragen.

Im verflossenen Jahre haben wir gehört, daß sich die Regierung entschlossen hatte, mit der Südbahn in Verhandlung zu treten, um den Betrieb zu übernehmen, dieselbe hat sich jedoch zerschlagen.

Wir wollen nun hoffen, daß die Verhandlungen, sobald wie möglich, wieder aufgenommen werden, damit wir endlich dazu kommen, was wir zu fordern berechtigt sind.

Darum stellt der Sonder-Ausschuß für Eisenbahn-Angelegenheiten den Antrag: (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag des Herzogthumes Steiermark erachtet es als seine Pflicht, neuerlich auf die Nothwendigkeit der Verstaatlichung der Südbahn als im Interesse des Landes Steiermark und des Gesamtreiches gelegen, hinzuweisen, und hofft, daß die k. k. Regierung ehebaldigst mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft ein Abkommen wegen Uebernahme des Betriebes der gesellschaftlichen Linien in den Staatsbetrieb treffen, mindestens aber seinerzeit, von dem ihr zustehenden Rechte auf Verstaatlichung der Südbahn Gebrauch machen wird.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung diesen Beschluß in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.“

Ich bitte Sie, meine Herren, durch einstimmige Annahme des Antrages zu beweisen, daß dies eine gerechte und eine eminente Forderung von Steiermark ist.

(Dieser Antrag des Eisenbahn-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 128: Antrag des Abg. Kautschitsch und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Portugall** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Kautschitsch und Genossen haben am 1. d. Mts. einen Antrag eingebracht, die gegenwärtig für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz bestehende Bauordnung einer Aenderung und Prüfung („Revision“ sagen die Herren Antragsteller) zu unterziehen. Die Bauordnung datirt vom Jahre 1857 her; es sind also 35 Jahre verstrichen und es haben sich die Anforderungen, die die Gesellschaft an Wohnungen stellt, derart geändert, daß die Bestimmungen der Bauordnung vom Jahre 1857 thatsächlich nicht mehr ausreichen. Außerdem sind namentlich noch auf technischem Gebiete zahlreiche Erfahrungen gemacht worden, die damals nicht berücksichtigt werden konnten, als diese Bauordnung geschaffen worden ist, namentlich bei Gebäuden, die zum Zwecke der Industrie dienen.

Die Industrie hat in den letzten 30 Jahren einen besonderen Aufschwung genommen, und es sind vielfache Erscheinungen zu Tage getreten, es ist eine gewisse Praxis angenommen worden, die bei Herstellung der Betriebsstätten und bei Einrichtung der Feuerungsanlagen zu beobachten ist, die in der veralteten Bauordnung nicht genügend Ausdruck findet. Ich erlaube mir ein wichtiges Moment hervorzuheben, bezüglich welches die Bauordnung vom Jahre 1857 viel zu wenig einschneidend eingreift. Wenn Sie die Verhältnisse auf dem flachen Lande betrachten, dann werden Sie finden, daß es in den natürlichen Verhältnissen der Gemeinden gelegen ist, daß diese nur ausnahmsweise den sanitären Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Es ist für Einzelne wohl auch sehr schwer, zur Handhabung der in der Bauordnung angedeuteten, wenigen sanitären Bestimmungen das Nöthige zu veranlassen, weil denjenigen, welche zur Durchführung beauftragt sind, die nöthigen Mittel fehlen, um diese Durchführung erzielen zu können, und weil ja auch in der Bauordnung keine Bestimmung getroffen ist, wer die Durchführung überwachen sollte.

Es liegt mir ein Bericht vor, den der Bezirksarzt und Sanitätsrath Dr. Fossel über die sanitären Zustände in den in der Umgebung von Graz liegenden Gemeinden erstattet hat, in welchem die geradezu schauerhaften Zustände geschildert werden. Er erzählt, daß der Hauptcanal und der Abortcanal mit dem Hausbrunnen communiciren (hört!), daß die Wohnungen überfüllt und feucht sind, und daß die Straßen nur dort regulirt sind, wo die Regulirung absolut aus Verkehrsrückichten geboten ist und es sonst der Willkür und dem Wohlwollen der Besitzer der Gebäude überlassen bleibt, wie und was sie machen wollen.

Es ist daraus zu entnehmen, daß diese Bauordnung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und daher die Durchführung einer Aenderung dringend geboten erscheint, und dies umsomehr, als dem Sanitätsgesetze, welches wir vielleicht in dieser Session des Landtages berathen und annehmen werden, die alten Bestimmungen der Bauordnung nicht mehr genügen und dadurch eine Aenderung bedingt wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich aus den von den Herren Antragstellern angegebenen Erwägungen und auch aus den von mir angeführten Gründen dafür entschieden, dem Antrage der Herren Antragsteller vollinhaltlich zuzustimmen, und stellt den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Aus-



nahme der Stadt Graz vom 9. Februar 1857, L.-M.-Bl. Nr. 5, einer eingehenden Revision zu unterziehen, und zu diesem Behufe eine Enquête einzuberufen. Dieser Enquête sollen technisch und praktisch gebildete Fachmänner für alle jene Fragen, welche hiebei in Betracht kommen, beigezogen werden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hierüber in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell einen bezüglichen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.“

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Referenten kann ich mich kurz fassen. Ich beziehe mich auf die dem Antrage vorangehenden Erwägungen und auch auf meine bereits vorgebrachte Begründung. Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß die Revision der Bauordnung dringend nothwendig ist, und mit der Regelung der Baugewerbe Hand in Hand gehen soll, und daß dieser Gegenstand bereits im Reichsrathe verhandelt worden ist. Bezüglich des Zeitpunktes muß ich darauf hinweisen, daß dem Landes-Ausschuße in der gegenwärtigen Session schon so viele Aufträge erteilt worden sind, daß es ihm nicht möglich sein wird, diese umfangreiche Arbeit bis zur nächsten Session zu vollenden, weil der Gesetzentwurf über die Bauordnung einer eingehenden Behandlung und Berathung bedarf. Ich möchte jedoch den Landes-Ausschuß ersuchen, wenn es ihm möglich ist, den betreffenden Gesetzentwurf in der zweitnächsten Session in Vorlage zu bringen. Im Uebrigen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.

Berichterstatter Dr. **Portugall**: Ich habe der früher gemachten Bemerkung nur noch eine beizufügen. Es heißt, daß dieser Untersuchungs- und Erhebungs-Commission technisch und praktisch gebildete Fachleute beigezogen werden sollen, das ist selbstverständlich. Ich glaube aber, daß der Landes-Ausschuß, dem diese Vorlage zugewiesen werden wird, hiebei, namentlich mit Rücksicht auf das von mir in sanitärer Beziehung Angeregte, nicht unterlassen wird, auch Personen beizuziehen, welche in sanitärer und baupolizeilicher Hinsicht Erfahrung haben, um diesbezüglich den Landes-Ausschuß zu unterstützen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich möchte mir erlauben, nur kurz zu bemerken, daß viel Gewicht auf die Beiziehung von Sachverständigen gelegt wird, daß jedoch nicht bloß Sachverständige aus der Stadt Graz, sondern auch Sachverständige aus allen Theilen des Landes beigezogen werden mögen. (Wichtig!)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des

Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 111, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Landesumlagen auf die Hauszinssteuer.

(Beilage Nr. 138.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Vink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Man sagt mit Recht, die Gesetzgebung sei ein Spiegel der Zeit. Welterregende Erscheinungen und Probleme suchen immer nach Verwirklichung auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Wir wissen, daß heutzutage die sociale Frage auf der Tagesordnung steht, und es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, daß der Versuch zur Lösung dieser Frage auch von der Gesetzgebung in verschiedenster Richtung gemacht wurde. Ich erinnere Sie an die Arbeitergesetzgebung, an die Gewerbegesetzgebung, an das Gesetz für Errichtung von Krankencassen und für Unfallversicherung u. s. w. Das vorliegende Gesetz soll auch zur Lösung der socialen Frage beitragen, und zwar auf dem Gebiete der Wohnungsfrage für die arbeitende Bevölkerung.

Durch das Reichsgesetz vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, wurde für Wohngebäude, welche zu dem Zwecke gebaut werden, daß dieselben ausschließlich an Arbeiter vermietet werden, die Befreiung von der Hauszinssteuer gewährt und zwar, wenn solche:

- a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter;
- b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder; und
- c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter

errichtet werden.

Der Reichsrath, aus dessen Initiative dieses Gesetz hervorgegangen ist, ist bei Stillirung des Gesetzes sehr vorsichtig vorgegangen, indem derselbe auf der einen Seite die Privatspeculation von dem Baue solcher Arbeiterhäuser ausgeschlossen und andererseits durch Feststellung von Maximalmietzinsen den Vortheil billiger Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung sichergestellt hat.

Die Steuerbefreiung ist auf 24 Jahre eingeräumt, tritt jedoch, wie dies im letzten Alinea des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1892 ausgesprochen ist, nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den

bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindefzuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

Es gebührt in dieser Frage unzweifelhaft ein Verdienst der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz, welche bereits im Jahre 1886 in einer Petition an den hohen Landtag für die Herstellung von Gebäuden zum Zwecke billiger Wohnungen für die ärmere Bevölkerung die Befreiung solcher Bauten von Gemeinde- und Landessteuern angeregt hat.

Auch der hohe Landtag hat sich in Folge dieser Petition mit dieser Frage bereits beschäftigt und in Folge eines vom Landes-Ausschusse in seinem Tätigkeitsberichte, Beilage Nr. 5 de 1886/87 (pag. 133), erstatteten Berichtes den Beschluß gefaßt (liest):

„Es werde für solche Neubauten, welche im Umkreise der Stadt Graz zu dem Zwecke errichtet werden, um den Armen, besonders der Arbeiterbevölkerung kleine, den hygienischen Anforderungen entsprechende und billige Wohnungen zu verschaffen, die Befreiung von den Landesumlagen für diejenige Zeitdauer, für welche solchen Neubauten die Befreiung von den Staatssteuern und von den Gemeindefumlagen zugesprochen werden wird, und insoweit principiell zugesichert, als derlei Neubauten dem obausgesprochenen Zwecke factisch gewidmet bleiben, und insbesondere die billigen Wohnungsmiethzins aufrecht erhalten werden, wobei sich das Land vorbehält, auf die Festsetzung und Handhabung der Bestimmungen, wodurch eine wirksame Controle in Ansehung der Erreichung des Zweckes zu schaffen wäre, entsprechenden Einfluß zu nehmen.“

Dieser Beschluß konnte leider seither noch nicht in's praktische übersezt werden, weil die an denselben geknüpften Bedingungen, darunter insbesondere die Befreiung von den Staatssteuern, nicht eingetreten waren. Durch das obbezogene Reichsgesetz sind nun diese Bedingungen geschaffen. Ich glaube also heute nicht mehr nöthig zu haben, des Breiteren über die Wichtigkeit der Wohnungsfrage für die Arbeiterbevölkerung zu sprechen, und es wird der Hinweis darauf genügen, welche Nachtheile aus ungesunden, kleinen, niedrigen und schlecht ventilirten Wohnungen in sanitärer und hygienischer Beziehung für die Arbeiterbevölkerung entstehen. Ich glaube auch nicht weiter ausführen zu sollen, daß gerade der Arbeiter darunter leidet, daß die kleinen Wohnungen verhältnißmäßig theurer sind, daß also in dieser Beziehung ein gesetzliches Eingreifen zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung geboten ist.

Einem wirklichen Bedürfnisse soll durch dieses Gesetz Rechnung getragen werden. Ich habe bereits erwähnt, daß

das Reichsgesetz die Befreiung von der Staatssteuer an die Bedingung geknüpft hat, daß im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von den Landes- und Bezirksumlagen und eine Ermäßigung von den Gemeindefzuschlägen zugestanden wird.

Es ist hiedurch an die Landesvertretung die Aufgabe herangetreten, soweit es an ihr ist, zur Verwirklichung dieser humanen Idee mitzuwirken.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher mit dem von der k. k. Statthalterei zugefendeten Gesetzentwurfe übereinstimmt, wird bezüglich der Landes- und Bezirksumlagen, wie dies das Reichsgesetz verlangt, die vollständige Befreiung und bezüglich der Gemeindefzuschläge, die Befreiung von der Hälfte derselben ausgesprochen. Gleichzeitig wird auch den Gemeinden vorbehalten, diese Befreiung durch einen Ausschußbeschuß auf die restliche zweite Hälfte auszudehnen.

Es ist kein Zweifel, daß dieses Gesetz sehr wohlthätig wirken wird, und nur der Zweifel wäre vielleicht gerechtfertigt, ob auf Grund des Reichsgesetzes, welches bezüglich der Miethzins vielleicht etwas zu strenge Bestimmungen enthält, viele Arbeiterwohnungen werden gebaut werden. Statt der Befreiung von den Gemeindefzuschlägen nur Ermäßigungen einzuführen, erscheint jedenfalls gerechtfertigt, was auch in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses von verschiedenen Seiten anerkannt wurde.

Es ist ganz natürlich, daß durch Schaffung von Arbeiterwohnungen den Gemeinden neue Lasten in verschiedenster Richtung hinzuwachsen; ich erinnere Sie nur an die Nothwendigkeit von Canalisirungen, an die Schulerweiterungen u. s. w.

Dadurch aber, daß wir die Anwendbarkeit des Gesetzes für billige Arbeiterhäuser von der Ermäßigung der Gemeindefzuschläge auf die Hälfte abhängig machen, überlassen wir es der Gemeinde-Autonomie, in künftigen Fällen über diese allgemeine Ermäßigung hinauszugehen, und wird es der Gemeinde ermöglicht, wenn sie Arbeiterhäuser für wünschenswerth erachtet, weitere Zugeständnisse zu gewähren, um solche Bauten zu ermöglichen, dazu bedarf es eines einfachen Ausschußbeschlusses, welcher keiner weiteren Genehmigung unterliegt.

Die Regierung scheint auf die Hälfte der Ermäßigung der Gemeindefzuschläge unter allen Umständen zu reflectiren, und das Zustandekommen des Gesetzes wäre in Frage gestellt, wenn der hohe Landtag sich nicht auf diesen Boden stellen würde.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß es in den Intentionen der Regierung gelegen ist, eine gewisse Uebereinstimmung in den Landesgesetzgebungen zu erzielen,

und daß dies auch die Veranlassung war, warum die Regierung allen Landes-Ausschüssen gleichlautende Gesetzentwürfe zugemittelt hat.

Der Landtag hat bei der früheren Behandlung dieses Gegenstandes sich die Controle darüber vorbehalten, daß die Grundlagen, auf welcher diese Befreiung aufbaut ist, im einzelnen Falle eingehalten werden, und sich diesfalls eine Ueberwachung durch Organe des Landes vorbehalte.

Nachdem jetzt durch das Reichsgesetz den Steuerbehörden die genaue Handhabung dieses Gesetzes, und zwar in der gleichen Weise, wie bezüglich der Befreiung von Neubauten im Allgemeinen durch das Gesetz vom 25. März 1880, N.-G.-Bl. Nr. 39, vorgeschrieben ist, so kann die Controle durch die Organe des Landes um so mehr entfallen, als die Befreiung von den Landes- und Bezirksumlagen immer von der Befreiung von den Staatssteuern abhängig bleibt.

Das vorliegende Gesetz ist ein Schritt nach vorwärts in der socialen Reform, in der Wohlfahrtsgesetzgebung für die Arbeiter, und wir Alle sind nur von dem Wunsche befeelt, daß die guten Absichten, die in dieses Gesetz hineingelegt sind, reiche Früchte tragen mögen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen das Eingehen in die Berathung des Gesetzentwurfes.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.“

Abg. **Vogel** (H.-R. Leoben): Ich kann Ihnen die Anträge des Herrn Referenten nicht genug empfehlen. Es ist wirklich ein Schritt zur Lösung der socialen Frage, wenn dem Arbeiter eine anständige Wohnung geboten wird. Ich habe die Ehre, die Handelskammer in Leoben zu vertreten und ich kann die Versicherung geben, daß ich in dieser Beziehung sehr viel zu thun gehabt habe, und kann Ihnen sagen, daß ich mir von diesem Gesetze, wenn es acceptirt und nicht abgeändert wird, momentan gar nichts verspreche. Jetzt wird das Gesetz gemacht und später wird sich vielleicht die Nothwendigkeit herausstellen, daß man Anordnungen trifft, dasselbe abzuändern, um es in's Leben treten lassen zu können.

Nach dem Reichsgesetze ist bei Geldstrafe bestimmt, daß eine Wohnung für Arbeiter auf dem Lande per Quadratmeter nicht mehr als 80 kr. kosten soll. Nun das steht fest, das ist eine Summe, die nicht genügt, um dem Arbeiter eine menschenwürdige Wohnung zu geben.

Eine Arbeiterwohnung kostet mindestens 1000 fl. Rechnen Sie aber bei ungefähr 40 Quadratmeter 1000 fl. mit einer 4%igen Verzinsung und Amortisirung, so bekommen Sie eine Summe, die weit höher ist, als 80 kr. per Quadratmeter. Würde man um 80 kr. per Quadratmeter eine Wohnung herstellen, so könnte man mit dem vorliegenden Gesetze das Gegentheil erlangen und eine nicht menschenwürdige Wohnung schaffen. Wenn ich für das Gesetz bin, so geschieht das in der Hoffnung, daß auch das Reichsgesetz abgeändert wird, und daß es möglich wird, dasselbe auszuführen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zum Gegenstand zu sprechen?

Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Linf:** Ich verzichte darauf.

**Landeshauptmann:** Nachdem der Herr Berichterstatter auf das Schlusswort verzichtet, werde ich das Gesetz zur Abstimmung bringen und bitte den Herrn Berichterstatter § 1 bis § 5 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Linf** (liest):

„§ 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, N.-G.-Bl. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, N.-G.-Bl. Nr. 37, gewährten Begünstigungen auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.“  
(Die Paragrafen 1 bis 5 werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Vink** (liest):

„Gesetz vom . . . . . wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom reinen Zinsertrage.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“ (Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 135: Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Regulirung des Gehaltes des Directors des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß beantragt in seinem Berichte die Regulirung des Gehaltes des Directors des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses in Graz, und zwar eine Erhöhung desselben in der Form, daß die Bezüge des Krankenhaus-Directors nunmehr annähernd den Bezügen eines k. k. Beamten der VI. Rangklasse in Aussicht genommen werden.

Es ist bekannt, daß Herr Dr. Lipp, der gleichzeitig auch Mitglied des hohen Hauses war, gestorben und daß dadurch die Stelle des Directors in Erledigung gekommen ist. Herr Director Lipp hat nebst dem Posten eines Directors auch den Posten eines Professors in einer der Abtheilungen inne gehabt und war Vorstand dieser Abtheilung.

Die Agenden der Direction sind aber in einem so riesigen Maße gewachsen und haben durch das Hinzukommen des beabsichtigten Neubaus auf den Graf Schönborn'schen Gründen in St. Leonhard die Arbeiten der Direction auf eine Weise zugenommen, daß der Director darauf, nebst den Directionsgeschäften auch noch andere Geschäfte, die seiner Eigenschaft als Arzt zukommen, zu verrichten, verzichten muß.

Der Landes-Ausschuß hat daher beabsichtigt, die Directionsstelle in einer Weise zu besetzen, daß damit keine weitere Function versehen werden könne, als die Directionsgeschäfte.

Der Finanz-Ausschuß stimmt dieser Absicht zu.

Im Berichte des Landes-Ausschusses werden Sie weitere Erläuterungen für die Nothwendigkeit dieser Maßregel finden.

Ich möchte nur eines noch hervorheben, nämlich den wichtigen Umstand, daß im Jahre 1880 6957 Pflöglinge und 185.532 Verpflegstage gezählt wurden, während im Jahre 1890 8613 Pflöglinge in Behandlung waren und für dieselben 208.270 Verpflegstage aufgewendet worden sind. Diese Vermehrung in dem Besuche des Krankenhauses, diese Vermehrung in den Verpflegstagen steigt immer von Jahr zu Jahr und es ist zu erwarten, daß nach dem Neubaue des Krankenhauses der Zulauf noch größer sein wird.

Die Agenden sind also enorm.

Es ist begreiflich, daß der Director in dieser Richtung und in seinen anderen Verpflichtungen, die er gegenüber den Vorständen der Kliniken und Abtheilungen hat, genug zu thun hat, und daß demselben dafür eine entsprechende Entlohnung gebührt.

Aus diesen Gründen glaubte der Landes-Ausschuß, dem Director des Krankenhauses jene Bezüge zu gewähren, welche, wie früher bemerkt, den Bezügen der k. k. Beamten der VI. Rangklasse gleichkommen.

Er glaubt, daß, wenn man eine Persönlichkeit, die sich längere Zeit in Staatsdiensten befindet, von dort übernehmen würde, derselben eventuell eine Personalzulage in der Höhe einer Quinquennial-Zulage gegeben werden sollte.

Der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, diesem Antrage seine Zustimmung erteilen zu können und beantragt, (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Dem Director des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz wird ein Jahresgehalt von 2800 fl., welcher nach zurückgelegter fünfjähriger, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit 3200 fl. beziehungsweise 3600 fl. zu erhöhen ist, sowie eine Activitätszulage von 500 fl. jährlich ausgeworfen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt bei der Wiederbesetzung dieser derzeit erledigten Stelle im Bedarfsfalle eine Personalzulage von 400 fl. jährlich anzuweisen, welche erst bei Erreichung der zweiten Quinquennialzulage einzuziehen sein wird.

III. Die im Punkte I festgestellte Gehaltsregulirung tritt mit dem Zeitpunkte der Wiederbesetzung der Krankenhaus-Directorstelle in Kraft.“

Es ist hiebei zu bemerken, daß im Punkte I in der dritten Zeile statt: „mit 3200 fl.“ gesetzt werde: „auf 3200 fl.“

Der Antrag lautet nunmehr:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Dem Director des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz wird ein Jahresgehalt von 2800 fl., welcher nach zurückgelegter fünfjähriger, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit auf 3200 fl. beziehungsweise 3600 fl. zu erhöhen ist, sowie eine Activitätszulage von 500 fl. jährlich ausgeworfen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt bei der Wiederbesetzung dieser derzeit erledigten Stelle im Bedarfsfalle eine Personalzulage von 400 fl. jährlich anzuweisen, welche erst bei Erreichung der zweiten Quinquennalzulage einzuziehen sein wird.

III. Die im Punkte I festgestellte Gehaltsregulirung tritt mit dem Zeitpunkte der Wiederbesetzung der Krankenhaus-Directorsstelle in Kraft.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zum nächsten Punkte der Tagesordnung.

Der Landtag hat genehmigt, daß über die Beilage Nr. 131: **Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Organisirung der Verwaltung der Landesirrenanstalt Feldhof**, vom Finanz-Ausschusse heute mündlich Bericht erstattet werde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Reckermann** (von der Tribüne.) Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß legt, wie er dies bereits in seinem Rechenschaftsberichte angekündigt hat, den Antrag über die Organisirung der Verwaltung der Landesirrenanstalt Feldhof vor.

Der Finanz-Ausschuß stimmt diesem Antrage zu und empfiehlt denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Die in diesem Antrage bezeichneten und systemisirten Bezüge haben bereits durch den Beschluß des hohen Landtages vom vorgestrigen Tage ihre Giltigkeit bekommen, indem dieselben in dem hier ausgewiesenen Maße im Voranschlage (Capitel VI: Titel 3: Rubrik I) für dieses Jahr ihren Ausdruck gefunden haben.

Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses geht hervor, daß durch die Vermehrung des Besuches der Landesirrenanstalt Feldhof selbst und durch den Zudrang zu den drei Filialen Kainbach, Lankowitz und Hartberg und zu der neuen in Schwanberg die Agenden nicht nur der Anstalt, sondern auch der Rechnungsabtheilung in einer solchen Weise zugenommen haben, daß nicht nur eine größere Arbeitsleistung, sondern auch eine größere Verantwortung

bedingt wird, und daß es daher nothwendig sei, für dauernde Zeit die Organisirung der Verwaltung in entsprechender Weise durchzuführen.

Zu diesem Zwecke legt der Landes-Ausschuß den Antrag in der Beilage Nr. 131 vor und der Finanz-Ausschuß erlaubt sich denselben zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Das Beamtenpersonale der Verwaltungskanzlei und der Rechnungskanzlei an der Landes-Irrenanstalt Feldhof hat nunmehr zu bestehen aus:

1. Verwaltungskanzlei:

a) einem Verwalter mit einem Jahresgehalte von . . . . . 1100 fl.

und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à . . . . . 100 „

b) einem Wirthschaftsadjuncten mit einem Jahresgehalt von . . . . . 900 „

und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à . . . . . 50 „

2. Rechnungskanzlei:

a) einem Rechnungsführer mit einem Jahresgehalt von . . . . . 1100 fl.

und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à . . . . . 100 „

b) einem Kanzlisten mit einem Jahresgehalt von . . . . . 600 „

und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à . . . . . 100 „

Sämmtliche vier Beamte stehen außerdem im Genusse je eines in die Pension einrechenbaren Naturalquartieres mit Beheizung, Beleuchtung und Gartenantheil in der Anstalt.

II. Dem gegenwärtigen Verwalter Franz Klar wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 100 fl. zuerkannt.“

Zu dem letzteren Theile des Antrages habe ich nur zu bemerken, daß dem gegenwärtigen Verwalter Franz Klar die Personalzulage deshalb zu gewähren ist, damit er seinen bisherigen Bezügen gegenüber nicht verkürzt wird.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zu den Petitionen. Ich erlaube mir den Landtag bezüglich der Behandlung der Petitionen zu befragen.

Es liegen nahezu 200 Petitionen zur Erledigung vor, welche alle einzeln von verschiedenen Ausschüssen in Bänden eingetragen sind, die letzteren sind zur Einsicht im Hause seit mehreren Tagen aufgelegt worden.

Diese Petitionen erscheinen wesentlich dadurch verschieden, daß einige in vertraulicher, andere in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Nun ist in einem ganzen Bogen nur ein Gegenstand öffentlich oder vertraulich, welcher Gegenstand nach der Durchsicht, die ich gepflogen habe, nicht von besonderer Bedeutung ist und es würde schwierig und eine Auseinanderreißung der Bögen nothwendig sein, wenn man die Gegenstände der öffentlichen und der vertraulichen Sitzung trennt.

Ich würde mir folgenden Antrag zu stellen gestatten, daß wir die Bögen nacheinander u. zw. von einem Berichterstatter der verschiedenen Ausschüsse zur Verlesung bringen und daß, wenn über eine Petition im Landtage gesprochen wird, der Special-Berichterstatter über diese Petition noch das Wort zu ergreifen hat, daß aber, wenn darüber nicht gesprochen wird, die gesammten Petitionen eines Bogens zur Abstimmung gelangen.

Sind die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden? (Zustimmung.)

Wir schreiten zunächst zu den Petitionen des Finanz-Ausschusses.

Vom Finanz-Ausschusse liegen 6 Bögen vor, und zwar zuerst die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Petitionen. Der erste Bogen des Finanz-Ausschusses ist in vertraulicher, der zweite in öffentlicher Sitzung zu behandeln beschloffen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Ueber die Petition Nr. 94 des Coloman Größbauer, Obstbau-Wanderlehrers in Grottenhof, um definitive Bestellung als Landes-Obstbau-Wanderlehrer, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 94 wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, mit dem Obstbau-Wanderlehrer Coloman Größbauer einen neuen Dienstvertrag abzuschließen, in welchem ihm bei andauernd zufriedenstellender Dienstleistung im Falle der Dienstesenthebung in gleicher Weise, wie definitiv angestellten Landesbeamten ein Ruhegehalt zugesichert wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petitionen Nr. 13, 14 und 54 der Gemeinden Gasen, Amaseg, Sonnleitberg, Haslau und Naintsch des Bezirkes Birkfeld, ferner der Gemeinden St. Kathrein, Hohenau und Raos, im Bezirke Weiz und

der Gemeinde Haslau im Bezirke Weiz um Subvention in Folge Hochwasserschäden, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petitionen Nr. 13, 14 und 54 werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und wohlwollenden Würdigung zugewiesen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petitionen:

Nr. 42, des Grazer Ferien-Colonie-Vereines um Bewilligung einer Subvention pro 1892;

Nr. 110, des Vereines zur Unterstützung armer Excuten in Graz um eine Subvention;

Nr. 122, des Vereines Colonie in Graz um eine Subvention pro 1892;

Nr. 120, der Gemeinde Oberpulsgrau um einen Beitrag zu Alimentationskosten,

stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Wird unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, B, Rubrik I, Post 4 dem Landes-Ausschusse zur Würdigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber Petition Nr. 81, des Hauptmannes Gottfried Bukadinovič, ehemaligen Verwalters des Gifela-Spitales in Cilli, um Zuerkennung einer Pension tangente von 330 fl. wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber Petition Nr. 127, des Adolf Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschul-Directors i. P., um Erhöhung seiner Pension oder um Ersatz seines Schadens per 4552 fl. 13 kr. anlässlich der Ablösung seines Wirthschaftsinventars durch das Land gelegentlich seiner Pensionirung, wird beantragt, die Petition abzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber Petition Nr. 128, von 38 Grundbesitzern der Gemeinden Gralla und Neudorf im Bezirke Leibnitz um Entschädigung für die im Jahre 1891 erlittenen Hochwasserschäden wird beantragt (liest):

„Die Petition Nr. 128 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber Petition Nr. 100, der Leitung der freiwilligen Feuerwehr in Spielfeld um Beitrag zur Bezahlung einer bereits angekauften Spritze und anderer angeschafften Vöschrequisiten wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise und thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 193, des Handels-Gremiums in Cilli um eine Subvention für die Handels-Fortbildungsschule in Cilli wird beantragt (liest):

„Pro 1892 wird eine Subvention von 250 fl., zweihundertundfünfzig Gulden, bewilligt, im Uebrigen wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zu den Petitionen des Landescultur-Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über die Petitionen zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freih. v. **Stöckl** (von der Tribüne): Ueber die Petition Nr. 145, der Gemeindevorsteherung Teufenbach, betreffs Verbreiterung der Lind-Murauer Bezirksstraße I. Classe, beantragt der Landescultur-Ausschuß (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Würdigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber Petition Nr. 187 der Gemeinden des politischen Bezirkes Gröbming und Liezen um Befürwortung zur Abhaltung der Krämermärkte wird beantragt (liest):

„Mit Rücksicht darauf, daß die besonderen Verhältnisse an einigen Orten in Obersteiermark das Fortbestehen von Krämermärkten vielleicht im Interesse einer größeren Anzahl von Gewerbetreibenden wünschenswerth erscheinen lassen, beantragt der Landescultur-Ausschuß, die Petition Nr. 187 der Gemeinden des politischen Bezirkes Gröbming und Liezen um Befürwortung zur Abhaltung von Märkten wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Würdigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die zwei folgenden Petitionen:

Petition Nr. 138, der Bezirksvertretung Mureck um Gewährung von Geldmitteln zur Ausführung der Murregulirung im Bezirke Mureck,

und Petition Nr. 86, der Gemeinden Schwarzza, Lichendorf und Weitersfeld um Ausbau der Murregulirung wird beantragt (liest):

„Diese 2 Petitionen Nr. 138 und 86 werden der k. k. Statthalterei, als der hausführenden Oberbehörde, zur thunlichsten Berücksichtigung bei den im Zuge befindlichen Erhaltungsarbeiten übermittelt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 191, der Flossmeister, Holzhändler und Sägewerksbesitzer in Obersteiermark um Erwirkung von Erleichterungen in den behördlichen Bestimmungen für die Flossfahrt auf der Mur.

Der Landescultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, bei der k. k. Statthalterei unter Hinweisung auf die eminente wirtschaftliche Bedeutung der Murflossfahrt für Obersteiermark die angestrebte Abänderung der Statthalterei-Berordnung vom 12. Jänner 1877 (L.-G.-Bl. Nr. 4) — wenn aus technischen und strompolizeilichen Gründen thunlich — zu erwirken und über den Erfolg dieses Schrittes dem nächsten Landtage zu berichten.“

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Bärnsfeld hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Als Ueberreicher dieser Petition erlaube ich mir, an den hohen Landtag einige Worte zu richten, weil das Petikum, welches die betreffenden Flossfahrtunternehmer und Holzhändler, wenn sie nicht ihren Verkehr auf dem Murflusse ganz aufgeben sollen, gezwungen hat, an den Landtag mit der Petition heranzutreten, von außerordentlicher Wichtigkeit ist, und zwar auch deshalb, weil dießfällige Eingaben, welche an die k. k. Statthalterei überreicht worden sind, bisher noch keine Erledigung gefunden haben.

Nach der Statthalterei-Kundmachung vom 12. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 4, über den Betrieb der Floss- und Plattenfahrt auf dem Murflusse ist die Flossfahrt auf diesem Flusse bei einer Wasserhöhe von 24 Centimeter (9 Zoll) über dem Nullpunkte der Wassermesser (Pegel) und darunter untersagt, sobald das Fahrzeug den Durchlaß eines Abfallwehres passiren muß.

Diese Bestimmungen können zur Zeit der Erlassung dieser Statthalterei-Kundmachung am Plage gewesen sein, als das damalige Flußbett bei der Franz Karl-Brücke in Graz noch in dem früheren Bestande, also noch nicht so sehr vertieft als gegenwärtig war. Es besteht jetzt zwischen

den Nullpunkten bei der Ferdinands- und Franz Karl-Brücke eine Differenz von 30—40 Centimeter.

Nach diesem Stande des Nullpunktes in Graz haben sich auch die Pegel im oberen und unteren Flußlaufe zu richten und es ist nach dieser Kundmachung gesetzliche Pflicht, daß diese Nullpunkte nach jenen in Graz fixirt werden. Natürlich, da durch die Uferquaibauten das Flußbett in Graz bei der Franz Karl-Brücke verengert wurde, mußte sich dasselbe vertiefen und diese Vertiefung beträgt das angeführte Maß, um welches der Nullpunkt des Flußpegels bei der Franz Karl-Brücke höher steht, als der bei der Ferdinandsbrücke.

Da nun drei Abfallswehren zu passiren sind, eine in Leoben und zwei bei der Weinzöttlbrücke, so ist die Flossfahrt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei und unter einem Wasserstande von 24 Centimeter über Null untersagt.

Seit dem Jahre 1877 sind, da sich das Bedürfnis herausstellte, die Wasserpegel zu reguliren, alle Pegel höher gestellt worden und in Folge dessen hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben die betreffenden Flossfahrer, welche bei einem Wasserstande von und unter 24 Centimeter gefahren sind, mit Strafen belegt, obwohl die Flossfahrt vom Jahre 1877—1890 unbeanstandet geblieben war, und geschah dieß auf Einschreiten des dortigen Mühlenbesizers Krempl, welcher die Durchfallswehre zu erhalten hat.

Gegen die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft haben sich die Flossfahrer mit einer Eingabe an die Oberbehörde gewendet, es ist aber bisher keine Erledigung erfolgt; hiezu ist noch in Betracht zu ziehen, daß der genannte Besizer der Stadtmühle in Leoben Krempl, wie dessen Arbeiter mittheilten, eine Erhöhung des Einlaßbaumes bei der Abfallswehre in Leoben um 14 Centimeter vorgenommen hat, ohne eine behördliche Bewilligung hiezu gehabt zu haben. Es ist wirklich unbegreiflich, daß am Sitze der Bezirkshauptmannschaft eine solche Arbeit stattfinden konnte, ohne daß die Behörde Kenntniß erhielt. Es wäre Sache der Bezirkshauptmannschaft gewesen, die gleich das Strafverfahren eingeleitet hatte, sich zu überzeugen, wie der Stand des Nullpunktes auf dem Murwasserpegel sei, um zu erfahren, daß die Flossfahrt nicht auf eine Weise betrieben wird, die sich nicht rechtfertigen läßt. Es wäre Sache der Behörde gewesen, die Wasserpegel, wie es auch in der Statthaltereiverordnung bestimmt ist, von Zeit zu Zeit richtig zu stellen, was aber nicht geschehen ist.

Was das Petit der Flossfahrer anlangt, so bezieht es sich darauf, die Verordnung der Statthalterei dahin abzuändern, daß die Erlaubniß zur Passirung eines Wehres bei einem Wasserstande von 10 Centimeter ober dem Nullpunkte erteilt werde.

Dieß könnte, um die Flossfahrt in Obersteiermark auch bei niederem Wasserstande zu ermöglichen, dadurch geschehen, daß der Nullpunkt in Graz fixirt würde; es muß dieß geschehen, denn so kann dieß nicht bleiben.

Wenn der Pegel in Graz 40 Centimeter höher ist und sich die anderen danach richten müssen, würde das zur Folge haben, daß die Flossfahrt im oberen Theile des Murflusses ganz gesperrt ist.

Vor Eintritt der Hochwässer ist in Folge der kühlen Witterung der Wasserstand selbstverständlich so nieder, so daß er nie die Höhe der für die Flossfahrt gesetzlich zulässigen erreicht und als die Hochwässer in Folge des Schneeschmelzens eingetreten waren, wurde das Befahren der ganzen Strecke laut Statthaltereiverordnung untersagt.

Da nun im verflossenen Jahre die Weinzöttlabfallswehre zerstört wurde, so war die Flossfahrt im Verlaufe des ganzen Sommers verboten, und nach dem Sinken des Wassers durfte man wieder nicht fahren, so daß der Fluß von den Flößern und Holzhändlern abermals nicht benützt werden konnte.

Es ist das eine wesentliche Verkehrsbeschränkung, welche für die Bewohner der Obersteiermark von einschneidender Wirkung ist.

Ich möchte mir an den Herrn Regierungsvertreter die Bitte erlauben, das Geeignete zu veranlassen, damit es den betreffenden Flossfahrtbestizern und den Inhabern von Cellulosefabriken, welche viel Holz verfrachten müssen, in Zukunft möglich wird, auch bei niederen Wasserständen dieß zu thun.

Ich danke dem Landesculturausschusse für seinen Antrag und für das große Interesse, welches er dieser Sache entgegengebracht hat und ersuche um die Annahme dieses Antrages.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Landesculturausschusses hierauf angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stöckl**: Der Landesculturausschuß beantragt über die Petition Nr. 196, des Bezirks-Ausschusses Gonobitz, um Creirung und Besetzung der Stelle eines Bezirksstierarztes mit dem Sitze in Gonobitz (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir schreiten zu den Petitionen des Eisenbahn-Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über die Petitionen zu referiren.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Ueber die



Petition Nr. 190 des Gemeindeamtes Aschbach um Intervention zu Gunsten des Ausbaues der Bahnverbindung Kernhof-Neuberg mit Abzweigung nach Gußwerk stellt der Eisenbahn-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petition ist theilweise erledigt durch den Beschluß des Landtages vom 26. März d. J. über Beilage 85 und wird mit dem gleichen Auftrage dem Landes-Ausschusse übermittelt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten Dr. **Sink** (von der Tribüne): Bezüglich der Petition 188 des Bezirkes und der Stadtgemeinde Fürstenfeld um Förderung und Unterstützung des Bahnprojectes Hartberg-Aspang stellt der Eisenbahn-Ausschuß den Antrag auf (liest):

„Zuweisung an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage, bei der allseitig anerkannten Nützlichkeit dieser Bahnverbindung für das ganze Land sich an die Regierung um thunlichste Unterstützung und Förderung der auf den Ausbau dieser Linie gerichteten Bestrebungen zu wenden, und über den Erfolg dieser Schritte dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 198 der Bezirksvertretungen Hartberg, Pöllau, Wobau und Friedberg und der Gemeindevertretungen von Hartberg, Pöllau, Wobau, Friedberg, sowie von Pinggau, Mohrbach, Lafnitz und Grafendorf um geneigte Unterstützung und Befürwortung des Bahnanschlusses Hartberg-Aspang wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird im gleichen Sinne wie die Petition Nr. 188 erledigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 189 der Handels- und Gewerbekammer Graz um Ausbau der Localbahn Feldbach-Gleichenberg-Purkla stellt der Eisenbahn-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petition findet ihre Erledigung in dem Berichte, Landtagsbeilage Nr. 93, Seite 14—15, ad Punkt 5.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 197 der Gemeinden Herbersdorf, Ettendorf und Graschuh im Bezirke Stainz um eine Haltestelle auf der künftigen Localbahn Stainz-Wießelsdorf stellt der Eisenbahn-Ausschuß den Antrag auf (liest):

„Zuweisung an den Landes-Ausschuß zur Erledigung und eventuellen Berücksichtigung.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die übrigen Petitionen sind in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Ich ersuche das Publikum und die Stenographen sich zu entfernen. (Geschicht.)

(Die öffentliche Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten behufs vertraulicher Sitzung unterbrochen — nach Wiederaufnahme derselben um 2 Uhr 10 Minuten):

In der vertraulichen Sitzung vom heutigen hat der hohe Landtag über Petitionen folgende Beschlüsse gefaßt und deren Veröffentlichung beschlossen (liest):

Die Petition Nr. 179, des Franz Weiß, Directors der Bürgerschule in Fürstenfeld, um Aurrechnung der vor der Anstellung im Landesdienste vollstreckten Dienstjahre in die Pension, wird abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionierung entschieden werden soll.

Die Petition Nr. 144, des Johann Peinsipp, pensionirten landisch. Hallenwartes, um Einrechnung der bei der k. k. Sicherheitswache und im provisorischen Landesdienste zugebrachten Zeit in die Pension wird abgewiesen, nachdem besondere rücksichtswürdige Gründe nicht vorhanden sind.

Die Petition Nr. 117, des Vereines Grazer Turnerschaft, um Mitbenützung der landschaftlichen Turnhalle wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Die Petition Nr. 171, des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Voitsberg, um Theuerungszulagen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Die Petition Nr. 63, der Diener der steiermärkischen Landes-Bibliothek, Anton Liebichnig und Franz Strohmaier, um einen Theuerungsbeitrag wird abgewiesen, nachdem besondere rücksichtswürdige Gründe nicht vorhanden sind.

Die Petition Nr. 85, des Johann Krainz, Oberlehrers in Andritz, um Bewilligung einer Subvention behufs Herausgabe einer Publication über „steirische Trachten“ wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung, im Falle der Unterstützungswürdigkeit einen einmaligen Betrag bis zu 200 fl. zu bewilligen, abgetreten.

Die Petition Nr. 129, des Dr. Anton Werle, um Gewährung eines Geldbeitrages für die Herausgabe einer neuen Auflage des Werkes „Almrausch“ wird abgewiesen, nachdem besondere Gründe nicht vorhanden sind.

Die Petition Nr. 114, des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, um eine Jahressubvention von 1.200 fl. für 6 Jahre behufs geologischer Landes-Durchforschung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Petition Nr. 57, des *Parcher Conrad*, landschaftlichen *Cassa-Officials*, um Einrechnung seiner Militär- und sonstigen landschaftlichen Dienstzeit von 15 Jahren und 4 Monaten bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen.

Petition Nr. 70, der *Pirsch Anna*, landschaftlichen *Officials*waise wegen Fortbezuges der bisherigen Gnadengabe jährlicher 120 fl. auf Lebensdauer. Die Gnadengabe jährlicher 120 fl. wird auf 3 weitere Jahre, vom 1. Jänner 1893 ab, bewilligt.

Petition Nr. 102, des *Tengg Maximilian*, Landes-Rechnungsrevidenten, um Dienstzeit-Einrechnung bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen.

Petition Nr. 123, des *Kuralt Alois*, Wachmannes der landschaftlichen Hauswache, um Einrechnung der Militärdienstzeit in die seinerzeitige Provision wird abgewiesen.

Petition Nr. 124, des *Gold Michael*, Hausknechtes im Landhause, um Einrechnung der Militärdienstzeit in die seinerzeitige Provision wird abgewiesen.

Petition Nr. 141, des *Kettner Anton*, Hilfsämter-Adjuncten, um Einrechnung seiner Volksschullehrer-Dienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen.

Petition Nr. 143, des *Niedl Michael*, *Officials* beim Landes-Oberrechnungsamte, um Einrechnung der Diurnistendienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen.

Petition Nr. 46, des *Carl Silafero*, Verwalters der Landes-Siechenanstalt in *Wildon*, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die seinerzeitige Pension im Gnadenwege wird abgewiesen.

Petition Nr. 96, des *Michael Pcheiden*, Amtsdieners in der Irrenanstalt *Feldhof*, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Pension wird abgewiesen.

Petition Nr. 45, des *Carl Latmaier*, Rechnungsführers in *Feldhof*, um Einrechnung seiner Dienstzeit als provisorischer Siechenhausverwalter in die Pension wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung, Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Landtage zugewiesen.

Petition Nr. 195, des *Hans Freiherrn v. Bois*, Componisten, um ein Stipendium behufs Studienreise nach *Paris*, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Zuständigkeit und musikalische Verdienste, und Bericht überwiesen.

Petition Nr. 17, der *Kobera Vinzenzia*, landsch. Buchhaltungs-Expeditorswaise in *Graz*, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 18, der *Kobera Antonia*, landsch. Buchhaltungs-Expeditorswaise in *Graz*, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Ueber Petition Nr. 20, des *Friedl Eduard*, landsch. Kanoniers in *Graz*, um eine Provisionserhöhung werden 50 fl. als Gnadengabe wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 21, der *Kottenbacher Juliana*, pens. k. k. Realschullehrers-Witwe in *Graz*, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.

Petition Nr. 22, der *Theresia Gräfin Galler*, wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 23, der *Longin Theresia*, Oberlehrers-Witwe in *Graz*, wird eine Unterstützung von 15 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 24, der *Hörz Franziska*, Schuldieners-Witwe in *Kadersburg*, wird eine Unterstützung für ihre Tochter *Franziska* per 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 25, der *Plisnier Clementine* und *Augusta*, Professorswaisen in *Graz*, werden Gnadengaben von je 50 fl., zusammen 100 fl., wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 26, der *Clara Edle v. Brandenau*, steir. Landstands-Witwe in *Graz*, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 27, der *Ortwein Anna*, geb. *Gräfin Galler*, in *Graz*, wird eine Gnadengabe von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 28, der *Möstl Maria*, landschaftliche Kanonierswitwe in *Graz*, wird eine Gnadengabe von 30 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Ueber die Petition Nr. 29, des *Siegl Josef*, pens. Irrenhauswärters in *Graz*, um einen Theuerungsbeitrag werden monatlich 5 fl. als Gnadengabe auf Lebensdauer bewilligt.

Petition Nr. 31, der *Lenz Maria*, landschaftliche Kanonierswitwe in *Graz*, wird eine Unterstützung von 20 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 50, der *Pouch Maria*, Schullehrers-witwe in *Wien*, wird eine einmalige Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

Ueber die Petition Nr. 33, der *Sandl Olga*, Werksbeamten-Witwe in *Marburg*, um Krankheitskosten-Ersatz für *Anna Maisp* wird eine einmalige Gnadengabe von 80 fl. bewilligt.

Petition Nr. 34, der *Podgorschegg Cornelia*, *Sidonia* und *Bertha*, landsch. Hilfsämterdirectors-Waisen in *Graz*, werden Gnadengaben von je 50 fl., zusammen 150 fl., wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 35, der *Weigler Maria*, Oberlehrers-witwe wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Der Petition Nr. 39, der *Schwagula Elise*, pens. Volksschullehrerin in *Fehring*, um eine Pensionserhöhung wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 40, der Hoqquerol Franziska in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Ueber die Petition Nr. 44, des Kofsi Ludwig, Diurnisten bei der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung in Graz, um Belassung seines Diurnums, wird eine Gnadengabe von jährlichen 300 fl. bewilligt.

Petition Nr. 51, der Pistor Josefine Edle v., in Radkersburg, wird eine Unterstützung von 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 52, der Hirsch Anna und Dorothea, Volksschuldirektors-Waisen in Radkersburg, wird eine einmalige Gnadengabe von je 40 fl., zusammen 80 fl., wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 53, der Chladef Agnes, landsch. Gärtnerswitwe in Marburg, wird eine Unterstützung von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 58, der Link Aloisia, landsch. Cassierswaise in Graz, wird eine Unterstützung von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 60, der Rosacher Maria, in Graz, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Oscar wird dem Landes-Ausschusse zur directen Erledigung abgetreten.

Petition Nr. 61, der Koch Caroline, landsch. Officialswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska im Betrage von 30 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 62, der Karl Bertha und Mathilde, landsch. Hilfsämterdirectors-Waisen in Graz, wird eine Unterstützung von je 80 fl., zusammen 160 fl., wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 64, der Frisch Maria, landsch. Aufbeschlags- und Thierheilanstalts-Directors- und k. k. Professors-Witwe in Graz, wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 67, der Okorn Theresia, landsch. Feuerwächters-Witwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 20 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 68, der Müller Theresia, landsch. Rechnungsraths-Witwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 69, der Taucher Anna, landsch. Rathsthürhüters-Witwe in Graz, wird eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt.

Petition Nr. 71, der Mendl v. Steinfels Louise, Steuereinnehmers-Witwe, um eine Gnadengabe wird abgewiesen.

Petition Nr. 74, der Lichem v. Löwenburg Johanna, steierm. Landstands-Witwe in Graz, wird eine Unterstützung von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 75, der Paul Josef Hedwig, landsch. Adjunctenswaise in Graz, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 97, der Eckl Maria, landsch. Liquidators-Adjunctenswaise, wird eine Gnadengabe von 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition Nr. 103, der Dostal Josefa, landsch. Kanonierswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 18 fl. bewilligt.

Ueber die Petition Nr. 121, der Schneller Hedwig, Doctorswitwe, wird eine einmalige Unterstützung von 60 fl. bewilligt.

Petition Nr. 130, der Rathen Anna, landsch. Ober-Realschuldieners-Witwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 20 fl. bewilligt.

Petition Nr. 131, der Ebner Bertha v. Ebenthal, k. k. Rechnungsofficials-Waise in Graz, um eine Unterstützung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der Verhältnisse und Befürwortung bei der k. k. Statthaltereie auf Erwirkung einer höheren Gnadengabe übermittelt.

Petition Nr. 133, der Grünanger Anna, gew. landsch. Beschließerin in Neuhaus, um eine Provision oder Gnadengabe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung übermittelt.

Petition Nr. 139, der Kosmac Katharina, landsch. Rechnungsrevidentens-Witwe in Graz, um Belassung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Gisela wird abgewiesen.

Petition Nr. 19, der Ortwein Aloisia, k. k. Professorsgattin in Graz, wird eine Gnadengabe von 50 fl. im Jahre 1892 bewilligt.

Petition Nr. 36, des Kompost Martin, Oberlehrers i. P., um eine Krankengeldunterstützung ist durch den Beschluß des Landtages vom 21. März 1892 erledigt.

Petition Nr. 43, der Frieß Maria Edle v., landsch. Rechnungsofficials-Witwe in Graz, um eine Anshilfe ist durch den Beschluß zur Petition Nr. 104 erledigt.

Petition Nr. 47, der Helene Baronin Dienersberg, steierm. Landstands-Witwe in Wien, wird eine Unterstützung von 25 fl. bewilligt.

Petition Nr. 66, der Pölz Theresia, landsch. Amtsdieners-Witwe in Graz, um eine Unterstützung wird abgewiesen.

Petition Nr. 72, der Schröckinger Maria, landsch. Expeditorswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 40 fl. bewilligt.

Petition Nr. 104, der Frieß Maria Edle v., landsch. Rechnungsofficials-Witwe, um Schenkung des Vorschusses und eine Unterstützung werden 50 fl. gegen Einrechnung des Vorschusses per 25 fl. bewilligt.

Petition Nr. 142, der Stelzer Auguste, Landesbuchhalters-Waise in Graz, wird eine Aushilfe von 40 fl. bewilligt.

Petition Nr. 175, der Klampfl Josefine, Nähterin in Graz, um eine Unterstützung wird abgewiesen.

Petition Nr. 180, der Planensteiner Theresia, Landtags-Abgeordnetens-Witwe in Graz, wird für ihren Sohn Karl der Erziehungsbeitrag von 20 fl. monatlich weiter bewilligt, bis zur ordnungsmäßigen Vollendung der juristischen Studien desselben.

Petition Nr. 113, der Maria Kneschauer wird für ihre Nichte Antonie Pöchmann der Fortbezug der Gnadenpension per 166 fl. 60 kr. auf weitere drei Jahre ab 27. Mai 1892 bewilligt.

Petition Nr. 48, der Witwe Mathilde Degen wird eine Unterstützung von 60 fl. bewilligt.

Weiteres wurde nachfolgender Beschluß gefaßt:

„Sämmtliche Beträge, welche infolge der Erledigung der eben angeführten Petitionen anzuweisen sind, sind aus dem im Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 1a (außerordentliches Erforderniß) eingestellten Betrage per 3.020 fl. zu bestreiten.“

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Gemeinde-Ausschuß ersucht um Bewilligung zur mündlichen Berichterstattung über die Beilage Nr. 136: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von besonderen Auflagen behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

Ferner ersucht der Finanz-Ausschuß, über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, betreffend das Versicherungswesen, mündlich Bericht erstatten zu dürfen. Ich erlaube mir, den Landtag zu fragen, ob derselbe mit der mündlichen Berichterstattung über beide Gegenstände einverstanden ist. (Zustimmung.)

Ich werde also die beiden Gegenstände auf die morgige Tagesordnung setzen.

Nachdem der Landtag die mündliche Berichterstattung über die Regierungsvorlagen Nr. 139, betreffend das Jagdgesetz, und Nr. 140, betreffend den Gesetzentwurf über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, durch den Landeskultur-Ausschuß genehmigt hat, so stelle ich auch die mündliche Berichterstattung über die Gesetzentwürfe der hohen Regierung Nr. 139 und 140 auf die morgige Tagesordnung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, Freitag den 8. April, um 10 Uhr Vormittag, und als

### Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage 117: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Erhöhung der bisher eingehobenen Hundesteuer per 4 fl. auf den Betrag von 6 fl.

2. Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 134.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 77: Antrag der Abgeordneten S. Pirchegger und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 141.)

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 172 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung der Landwehrkaserne in Graz. (Beilage Nr. 142.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Natural-Verpflegsstationen. (Beilage Nr. 137.)

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 136: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von besonderen Auflagen behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

7. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend „Versicherungswesen“.

8. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Beilage Nr. 139: Regierungsvorlage eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Steiermark.

9. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Beilage Nr. 140: Regierungsvorlage mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal.

10. Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.  
Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten.)